

Plangenehmigung

Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/889/15

Chemnitz,
21. Juni 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	7
I Genehmigung des Plans	7
II Genehmigte Planunterlagen.....	7
III Grundstücksinanspruchnahme	8
IV Nebenbestimmungen.....	8
V Wasserrechtliche Genehmigung.....	12
VI Überschwemmungsgebiet.....	12
VII Hochwasserschutzanlage	12
VIII Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	12
1 Biotopschutz	12
2 Baumfällungen	13
IX Sofortvollzug	13
X Kosten.....	13
B SACHVERHALT	13
I Beschreibung des Vorhabens.....	13
II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	13
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	14
I Verfahren	14
1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit.....	14
2 Umfang der Plangenehmigung	14
II Planrechtfertigung	15
III Variantenprüfung	15
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
1 Allgemeine Grundsätze	16
2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	16
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	26
4 Ergebnis	27
V Öffentliche und Private Belange	27
1 Naturschutz und Landschaftspflege	27
1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	27
1.2 Natura 2000	28

1.3	Artenschutz	33
1.4	Biotopschutz	37
2	Eigentum	37
3	Wasserrecht	38
3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	38
3.2	Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen	38
3.3	Wasserrahmenrichtlinie	38
3.4	Hochwasserschutz.....	38
3.4.1	Überschwemmungsgebiete	38
3.4.2	Hochwasserschutzanlagen	40
4	Immissionsschutz.....	40
5	Sonstige öffentliche und private Belange	40
VI	Träger öffentlicher Belange: Landkreis Mittelsachsen	40
VII	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen .	42
1	Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e. V.	42
2	Grüne Liga Sachsen e. V.	48
3	Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen	48
VIII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	48
IX	Sofortvollzug	48
X	Kostenentscheidung.....	48
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	49

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzgesetz)
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter

m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt/-e
S.	Satz
SächsABI.	Sächsisches Amtsblatt
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz)
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-e
Str.	Straße
u. a.	unter anderem/und andere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Ersatzneubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen vom 17. Mai 2018 sowie die Tekturunterlagen vom 5. und 6. März 2019 (1. Tektur) und 2. August 2018 (2. Tektur):

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht Fachbeitrag WRRL als Tektur 2	
2	Übersichtskarte	ohne
5	Lageplan	1:250
6	Höhenplan	1:250/25
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen/ Landschaftspflegerischer Begleitplan Ersetzt durch Unterlage 19.1, 1. Tektur	
10	Grunderwerb Korrektur: 177/34 wird durch 177/58 ersetzt Von Flurstück 177/59 werden 18 m ² vorübergehend in Anspruch genommen.	
10.1	Grunderwerbsplan	1:250
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
15	Bauwerkspläne	
15.1	Grundriss, Ansicht, Regelquerschnitt, Schnitte, Details	1:200, 1:50, 1:25, 1:20, 1:10
15.2	Schnitte, Details	1:50, 1:25, 1:20, 1:10, 1:5, 1:2

15.3	Hochwasserschutzwand	1:50
16	Koordinierter Leitungsplan	1:250
18	Wassertechnische Untersuchung	
19	Umweltfachliche Untersuchungen, ersetzt durch 1. Tektur	
19.0	FFH-Vorprüfung (1. Tektur)	
19.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (1. Tektur)	
19.2	Bestands- und Konfliktplan (1. Tektur)	1:500
9.1	LBP Maßnahmeplan (Mappe 1. Tektur)	1:500
9.2	Lageplan Trassenferne Maßnahmen (Mappe 1. Tektur)	
19.3	UVP-Bericht (1. Tektur)	
20	Baugrund- und Abfalluntersuchung	
21	TÖB-Stellungnahmen	

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 177/22, 177/58, 177/59 583/1 und 103/2 der Gemarkung Flöha in Anspruch genommen.

Für sämtliche Grundstücksinanspruchnahmen liegen Bauerlaubnisse vor.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Plangenehmigungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Plangenehmigungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Plangenehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Naturschutz

- 2.1 Bei der Ausgleichsmaßnahme A 4 sind auf einem Teilstück des Flurstückes Nr. 309/1 der Gemarkung Flöha bis spätestens 31. März 2020 Initialpflanzungen vorzunehmen und nach der Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen (Kohärenzsicherungsmaßnahme). Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Gehölzarten aus regionaler Herkunft zu verwenden. Ferner sind bei allen weiteren Gehölzpflanzungen und Ansaaten ebenfalls nur standortgerechte, einheimische Arten aus regionaler Herkunft zu verwenden.

- 2.2 Die vorhandene Brücke ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen abzureißen. Wird der Abriss innerhalb dieser Zeiten notwendig und kann nicht in die störungsfreien Zeiten verlegt werden, so ist die weitere Vorgehensweise vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.3 Die Fertigstellung der unter 2.1 (Sätze 1 und 2) ergänzten Maßnahme A 4 ist der unteren Naturschutzbehörde bis 15. Mai 2020 schriftlich anzuzeigen und mit Fotos zu belegen.
- 2.4 Die fachliche Begleitung und Überwachung des Vorhabens sowie die Kontrollergebnisse der Nistplatzsuchen vor dem Abriss sind der unteren Naturschutzbehörde in einem Artenschutzbericht zeitnah nach Durchführung der Maßnahmen darzulegen.
- 2.5 Werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung Lebensstätten besonders geschützter Arten entdeckt und müssen diese im Zuge des Vorhabens ebenfalls entfernt werden, so ist vorher eine Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und deren Entscheidung abzuwarten.
- 2.6 Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:
- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
 - Offenhalten der Baumscheiben;
 - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.
- 2.7 Die im „Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“ (Stand 10. Januar 2018) des Landratsamtes Mittelsachsen enthaltenen Maßnahmen sind (insbesondere zum Schutz der Larven der Grünen Keiljungfer) umzusetzen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung und gewerblich genutzter Grundstücke bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen, wie etwa ein Besprühen der genutzten Wege mit Wasser, zu ergreifen.
- 3.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der unteren Immissionsschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass deren Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 3.3 Bei den Bauarbeiten sind vorrangig Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

4 Fischschutz, Fischereiausübung

- 4.1 Baumaßnahmen dürfen nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden, d. h. sie dürfen nur zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember durchgeführt werden. Ausnahmen sind beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Fischereibehörde) zu beantragen.
- 4.2 Sollten aufgrund von Hinweisen der ökologischen Baubegleitung weitere Maßnahmen zum Fischschutz als die Maßnahmen V 1 und V 6 sowie die in Nebenbestimmung 2.7 vorgesehenen erforderlich werden, ist dazu das Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Fischereibehörde) herzustellen.
- 4.3 Der Baubeginn ist dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (kontakt@anglerverband-chemnitz.de) spätestens 21 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

5 Abfallrecht und Bodenschutz

Die Merkblätter „Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht“ und „Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz“ des Landratsamtes Mittelsachsen sind jeweils in der Fassung Stand 04/2019 anzuwenden.

6 Wasser

6.1 allgemein

- 6.1.1 Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 6.1.2 Es ist ein bauzeitlicher Hochwasserschutzmaßnahmeplan zu erstellen. Dieser ist der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 6.1.3 Im Baubereich der Widerlager ist ein Monitoring der Bauarbeiten unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde vorzusehen.

6.2 Einleitstellen

- 6.2.1 Die Einleitung soll im spitzen Winkel (möglichst nicht über 30°) zur Fließachse des Hauptgewässers erfolgen (DIN 19661-1, Punkt 9.5.1). Das tolerierbare Grenzmaß stellt der Einleitwinkel mit 90° zur Gewässerachse als Ausnahme dar. Im Zuge von Rekonstruktionen sollte immer versucht werden, eine spitzwinkelige Einleitung herzustellen.
- 6.2.2 Wenn die Einleitung mittels Rohr erfolgt, soll die Rohrsohle des einleitenden Endstückes etwa 15 cm über Mittelwasserspiegel des Hauptgewässers liegen oder so hoch, dass vorgesehene oder vorgeschriebene Probenahmen dort problemlos möglich sind. Bei Einleitstellen, die als Gerinne ausgebildet sind, ist eine sohlgleiche oder schnell abstürzende Anbindung an die Gewässersohle des Hauptgewässers anzustreben.

- 6.2.3 Das Rohrendstück an der Einleitstelle soll nicht aus Plastwerkstoff(en) bestehen, da deren Langzeitstandfestigkeit unter tageszeitlicher UV-Bestrahlung nicht nachgewiesen ist bzw. tiefe Minustemperaturen im Winter das Material zusätzlich sehr spröde machen.
- 6.2.4 Der wasserseitige Überstand des Rohrendstückes darf höchstens 5 cm betragen. Das Rohrendstück ist mauer- oder böschungsparell abzuschneiden. Sonderbauformen sind Speisteine, Nischen, Krümmer nach unten, Abtropfkanten etc. Es gibt jedoch keine bekannte wasserbaulich befriedigende Lösung, die die Schlierenbildung z. B. an Mauern verhindert. Werden beim Abschneiden eines Stahlbetonrohres die Schnittstellen der Bewehrung sichtbar, sind diese korrosionsfest mit im Wasserbau geeigneten Materialien zu versiegeln.
- 6.2.5 Die Durchführung des Rohrendstückes durch bestehende Ufermauern ist konstruktiv so zu gestalten, dass eine dauerelastische Eindichtung des Rohres Bewegungen im Millimeterbereich gewährleistet.
- 6.2.6 Bei Einleitstellen an Böschungen ist das ausmündende Rohrendstück auf einem frostfrei gegründeten Fundament aufzulagern und mit einem gepflasterten Kranz aus mindestens drei Reihen Pflastersteinen oder Wasserbausteinen (je nach Rohrdimension), die in Beton zu verlegen und vollfugig zu vermörteln sind, zu umgeben. Die Fuge um das Rohr herum ist jedoch dauerelastisch zu dichten. Auf ist Silikondichtstoffe zu verzichten.
- 6.2.7 Auf eine schnelle Wiederbegrünung mit geschlossener flächenhafter Grasnarbe ist bei Errichtung von Einleitstellen an natürlichen und künstlichen Erdböschungen besonderer Wert zu legen. Erforderlichenfalls ist dieser Prozess mit einem Geotextil zu unterstützen.
- 6.2.8 Bei Errichtung von Einleitstellen in gepflasterten Böschungen ist der Aufbruch der Befestigung auf ein Minimum zu beschränken und die Wahl der Baustoffe sowie die Bauausführung sind optisch dem Vorhandenen gut anzupassen.
- 6.2.9 Je nach einzuleitender Wassermenge sowie Größe und Beschaffenheit des Hauptgewässers ist dessen Sohle und erforderlichenfalls die gegenüberliegende Böschung ausreichend gegen Erosion zu sichern. Sprungweiten des Wasserstrahles aus Rohren, die gegenüber der Sohle des Hauptgewässers sehr hoch liegen, sind hydraulisch zu berechnen, um den erforderlichen Befestigungsbereich besser eingrenzen zu können.
- 6.2.10 Ist ein Schutzgitter an einem ausmündenden Rohrendstück vorgesehen, sollte sowohl eine sichere Erreichbarkeit dieser Einleitstelle zur Kontrolle und Wartung gegeben sein als auch das Gitter so ausgeführt werden, dass das untere Kreissegment (je nach Nennweite etwa 15 cm ab Rohrsohle aufwärts) völlig frei (von Gitterstäben) gehalten wird.

V Wasserrechtliche Genehmigung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG werden die Genehmigungen für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich erteilt. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Anlagen:

Einleitstellen in die Flöha für gesammeltes Niederschlagswasser/Auslaufbauwerke

Einleitstelle 1:

Hochwert: 4575903
Rechtswert: 5636775

Einleitstelle 2

Hochwert: 4575908
Rechtswert: 5636790

Ersatzneubau der Brücke BW 5 über die Flöha

Gewässername: Flöha
Uferseite: beidseitig
Hochwert: 4575906
Rechtswert: 5636783

VI Überschwemmungsgebiet

Es werden Befreiungen von den Verboten nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78 a Abs. 2 WHG erteilt. Demnach darf das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Flöha nach § 72 SächsWG durchgeführt werden. Die Stellungnahme der LTV vom 7. Dezember 2017 ist bei der weiteren Planung und der Bauausführung zu beachten.

VII Hochwasserschutzanlage

Es werden Befreiungen von den Verboten nach § 81 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 und Satz 3 SächsWG erteilt. Die Hochwasserschutzanlagen der LTV (Hochwasserschutzmauern) dürfen demnach anlässlich des Baus baulich angepasst bzw. neu errichtet werden. Die Stellungnahme der LTV vom 7. Dezember 2017 ist bei der weiteren Planung und der Bauausführung zu beachten.

VIII Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

1 Biotopschutz

Von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die Flöha als Biotop naturnahes Fließgewässer sowie die offenen Felsbildungen, die benachbart auf der Nordseite des neuen Brückenstandortes verlaufen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen.

Die in Planunterlage 19.1 vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Ausführung der Baumaßnahme umzusetzen. Für den Schutz der Groppe wird auf die Nebenbestimmungen A IV 2.7, 4.1 und 4.2 verwiesen.

2 Baumfällungen

Die Große Kreisstadt Flöha ist nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG berechtigt, auch außerhalb der Schonzeit (1. März bis 30. September) Bäume zu fällen. Dabei ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen und die ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

IX Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

X Kosten

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Stahlbrücke über die Flöha in Flöha. Bei der vorhandenen Brücke BW 5, im Volksmund auch Stegbrücke oder früher Brückensteg genannt, handelt es sich um eine Geh- und Radwegbrücke. Gleichzeitig fungiert sie als Leitungsbrücke, da Antennenkabel, Beleuchtungskabel und Schutzleitungen für Fernmeldeleitungen überführt werden. Die zurzeit noch überführten Trinkwasser- und Abwasserleitungen werden gedükert, ein 20-kV-Kabel wird erdverlegt.

Im Jahre 2010 wurde die Bestandsbrücke einem Holzschutzgutachten unterzogen. Die darin prognostizierte Schadensausbreitung und Folgeschädigung legten die umgehende Instandsetzung oder Bauwerkserneuerung nahe. Die Standsicherheit der Hauptträger ist vor allem durch Rissbildung beeinträchtigt. Schädigungen in Bereichen der Widerlager legen den Schluss nahe, dass eine reine Instandsetzung keine nachhaltige Lösung ist. Aus wirtschaftlichen Gründen hat die Vorhabenträgerin daher einen Ersatzneubau der Instandsetzung vorgezogen.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Große Kreisstadt Flöha (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 9. April 2018 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es in Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ liegt. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG. Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 8. Oktober 2018 bis 7. November 2018 in der Stadtverwaltung Flöha und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden unter <https://www.uvp-verbund.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 7. Dezember 2018 abgegeben werden.

Am 30. Januar 2019 fand der Erörterungstermin statt, da anerkannte Naturschutzvereinigungen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben hatten.

Es wurde eine Tektur zu den umweltfachlichen Planunterlagen erstellt. Zu dieser wurden die betroffenen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die obere Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) und der Landkreis Mittelsachsen angehört.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit

Für sonstige öffentliche Straßen ist nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG eine Planfeststellung erforderlich, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach § 39 Abs. 3 und Abs. 5 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Alle Bauerlaubnisse liegen vor.
2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorhaben des SächsUVPG und des UVPG ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) sowie Ausnahmen. Diese sind im Tenor unter A V bis A VIII enthalten.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Plangenehmigung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf den mit der Brücke über die Flöha geführten Geh- und Radweg als beschränkt öffentlichen Weg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG darin, seiner besonderen Zweckbestimmung als Weg für Fußgänger und Radfahrer zu dienen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand des beschränkt öffentlichen Weges herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist der beschränkt öffentlichen Weg in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil Ersatzneubau der Brücke auch künftig die bestimmungsgemäße Nutzung des überführten Geh- und Radweges sicherstellen soll.

III Variantenprüfung

Die Variantenprüfung für den Vorhabensstandort ist entbehrlich, da das Vorhaben weitgehend im Bestand erfolgt.

Eine Instandsetzung der vorhandenen Holzbrücke wurde ebenfalls geprüft, aber verworfen. Die neue Brücke soll barrierefrei gebaut werden und außerdem den Hochwasserschutzzielen genügen. Bei der Bestandsbrücke würde dies bedeuten, die Gradienten des Überbaus konstruktionsbedingt auch höhenmäßig anzupassen. Durch die damit verbundenen Lasterhöhungen müssten die bestehenden Unterbauten ertüchtigt und der bestehende Pylonen ersetzt werden, was ebenfalls Eingriffe in den umgebenden Naturraum mit sich bringen würde. Des Weiteren sind die Teile des vorhandenen Überbaus aus Holz laut Holzgutachten nicht zu reparieren. Die Instandsetzungslösung ist damit unwirtschaftlich und nicht nachhaltig und wurde von der Vorhabenträgerin zu Recht verworfen.

Es wurden drei Ausführungsvarianten untersucht: Schrägseilbrücke aus Stahl mit Balkenquerschnitt, Schrägseilbrücke aus Stahl mit Trogquerschnitt und Dreifeld-Fachwerkbrücke in Verbundbauweise.

Die Dreifeld-Fachwerkbrücke wurde aus wirtschaftlichen Gründen als Vorzugslösung gewählt, was seitens der Plangenehmigungsbehörde aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beanstandet wird. Gestalterisch wurde eine Fachwerkbrücke gewählt, da vor 1995 bereits eine Fachwerkbrücke bestand.

Im Übrigen ist der Standort für den Ersatzneubau der Brücke BW 5 derjenige, an dem die Brücke bereits vor 1995 bestand bis sie durch die heutige Brücke an geringfügig anderer Stelle ersetzt wurde. Dieser Standort befindet sich ca. 17 m oberstrom der derzeit bestehenden Holzbrücke. An dieser Stelle auf der Seite der Dresdner Straße existiert noch ein massiver Unterbau (der Unterbau des nördlichen Widerlagers), auf dem aufgebaut werden kann. Damit wird nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen. Alternativstandorte würden dagegen deutlich stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen und stellen daher weniger günstigere Lösungen dar.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des UVPG.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Behördliche Stellungnahmen und Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und

3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Es liegen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (anerkannte Naturschutzverbände: Grüne Liga Sachsen e. V., Naturschutzverband Sachsen/NaSa e. V.) und von Behörden (Landkreis Mittelsachsen) nach § 21 UVPG vor.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Ferner wird festgestellt, ob die Auswirkungen mittelbar oder unmittelbar sind und ob sie erheblich sein können.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch das Vorhaben verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ersatzneubau der Brücke bestehen in Baumfällungen und geringfügigen Neuversieglungen. Das Stadtbild selbst bleibt unverändert, da die Brücke lediglich um wenige Meter versetzt neugebaut wird und teilweise auf den Ursprungsstandort vor 1995 zurückkehrt.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind unerheblich, da es sich um eine Radverkehrs- und Fußgängerbrücke handelt.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Zu den (potenziellen) baubedingten Auswirkungen zählen alle Auswirkungen, die sich aufgrund der zeitlich befristeten Baumaßnahmen der Brückenbauarbeiten und der angeschlossenen Wegebauarbeiten ergeben können, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb. Im Einzelnen sind dies die Beeinträchtigung durch erhöhten Schadstoffausstoß und erhöhte Staubentwicklung durch die Bautätigkeit, die Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Bauarbeiten, die Gefährdung von im Baufeld befindlichen bzw. baufeldnahen Vegetationsbeständen (Bäume, Großsträucher etc.), Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät, Zerstörungen des Bodenlebens in den oberflächennahen Bodenschichten, Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius von Baumaschinen, die Gefährdung des Grundwassers und des Oberflächenwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die

Bauphase beschränkt, durch die Bauarbeiten kann es jedoch zu Belastungen der Natur und Landschaft sowie der Anwohner kommen.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere in Form von Lärmeinwirkungen während der Bauausführung zu erwarten. Um diese Auswirkungen auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, sind unter A IV 3 Nebenbestimmungen zum Immissionschutz vorgesehen.

Auswirkungen auf Tiere

Im FFH-Gebiet „Flöhatal“, das durch das Plangebiet verläuft, ist der Fischotter (*Lutra lutra*) als streng geschützte Art nachgewiesen worden. Laut Managementplan für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ wurde das Tal der Flöha in seinen Grenzen als Habitat des Fischotters lokalisiert. Im Beobachtungszeitraum wurde wiederholt ein Exemplar des Fischotters laut LBP beobachtet. Alle Fließ- und Stillgewässer im FFH-Gebiet stellen potentielle Habitatflächen des Fischotters dar. Der Fischotter ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Daher ist davon auszugehen, dass er während der Umsetzung des Vorhabens mittels Tagesbaustelle ruht. Die Lagerung von Werkstoffen und Gerät im Rahmen der Baustellenarbeiten muss aufgrund des sensiblen Untersuchungsraumes außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen und damit auch in räumlicher Entfernung zum Lebensraum des Fischotters. Wanderhindernisse durch die Baustellenlagerung werden so ausgeschlossen. Bauzeitlich befristeten Geräteinsatz am Fließgewässer kann der Fischotter als mobile Art umwandern. Als Schutzmaßnahme ist vorgesehen, dass die Baustellengestaltung so erfolgt, dass Bauzäune, die im unmittelbaren Raum zum Fischotterhabitat aufgebaut werden sollen, durchlässig sind oder so gestaltet sind, dass der Fischotter diese passieren kann (siehe Vermeidungsmaßnahme V 1). Die Aussagen zum Fischotter sind auf den Biber übertragbar, für den sich aktuell keine Nachweise im Untersuchungsraum befinden.

Für den Eisvogel gibt es Hinweise, dass sich unmittelbar unterhalb der bestehenden Brücke auf der rechten Uferböschung in der Vergangenheit Brutröhren befanden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen jedoch keine Erkenntnisse bzw. Datenunterlagen dazu vor (Stellungnahme Referat Naturschutz und Landwirtschaft, Landkreis Mittelsachsen zur FFH-Vorprüfung). Aufgrund der früheren Hinweise ist ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Allgemein kommt der Eisvogel entlang von Fließ- und Standgewässern aller Art vor, wenn auch eine Möglichkeit zur Anlage von Bruthöhlen am Gewässerufer bzw. in Gewässernähe besteht. Eisvögel brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden. Je nach den lokalen Bedingungen kann auch die Nutzung eher ungewöhnlicher Brutplätze möglich sein, z. B. von Brückenpfeilern. Die vorhandene Biotopstruktur eignet sich damit für den Eisvogel. Bäume entlang des Fließgewässers können als Ruhestätten dienen. Durch die ökologische Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass weder Individuen noch Habitate an zu fallenden Bäumen, der abzutragenden Brücke und der nördlichen Hangwände im Bereich des neuen Brückenbauwerkes beeinträchtigt werden. Sollten bewohnte Quartiere des Eisvogels angetroffen werden, so ist je Lebensstätte als Ersatz eine Eisvogelbrutröhre im umliegenden Gebiet (in maximal 1 km Umkreis an geeigneter Stelle entlang der Flöha) vor der Baumaßnahme anzubringen.

Im Untersuchungsgebiet können im durch Sediment- und Erdstoffmobilisierung bei Arbeiten in der Flöha Larven der Grünen Keiljungfer getötet werden. Schutzmaßnahmen sollen sicherstellen, dass dies nicht eintritt.

Für Fledermäuse sind Bäume mit Baumhöhlen, abgeplatzten Rindenteilen und Spalten günstige Strukturen, die als Fortpflanzungsstätte, Sommer- oder Zwischenquartier geeignet sind. Zusammenhängende Baumreihen bzw. Gehölzbestände stellen Flugleitlinien für die Fledermäuse dar. Durch den Ersatzneubau müssen zehn Bäume gefällt werden (vgl. Lageplan 19.2 in der Fassung der 1. Tektur). Bei der Fällung von Bäumen sind eine Zerstörung und ein dauerhafter Verlust von Quartieren verschiedener Fledermausarten möglich. Auch für Fledermäuse werden Ersatzquartiere geschaffen, falls anlässlich der ökologischen Baubegleitung Fledermausquartiere angetroffen werden.

Für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ wurden die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*), FFH-Anhang II Arten erfasst, die Groppe aufgrund potenzieller Vorkommen näher untersucht und Schutzvorkehrungen für sie abgeleitet.

Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden zehn Bäume gefällt. Es handelt sich dabei um Bäume, die im Uferbereich entlang des Flusses wachsen. Sie müssen für den Aufbau von Pfeilern bzw. für den Abbau der alten Brücke gefällt werden. Zwei dieser Bäume sind Altbäume.

Im Untersuchungsraum können die Biotoptypen Waldrandbereich, Naturnahe Fließgewässer und Offene Felsbildungen der Kategorie mit einer sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet werden. Als gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG gelten das naturnahe Fließgewässer und die offenen Felsbildungen.

Der vorhandene Biotoptyp Gebüsche frischer Standorte zählt zu den Biotopen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als bedingt wertvoll ist der Biotoptyp Intensivgrünland und sonstige vegetationsarme Flächen anzusehen. Die vorhandenen Flächen der Biotoptypen Siedlung, Infrastruktur und Grünflächen sind als sehr geringwertig anzusehen.

Teilflächen des nordwestlich Bereiches auf Flurstück Nr. 104/4 der Gemarkung Flöha gelten als Wald gemäß SächsWaldG. Eine kleinräumige Fläche von ca. 50 m², auf der sich ein Baum und im Übrigen Gesträuch befindet, wird bauzeitlich in Anspruch genommen.

Bei den Bauarbeiten kann es auch zu Beeinträchtigung von weiteren Gehölzen durch Schnittmaßnahmen kommen, durch Baugerät sind Beschädigungen im Wurzelbereich möglich. Durch Aufgrabungen sind alle Bäume sowie größeren Gehölze im Abstand bis zu ca. 2,50 m von der Rücklage des zukünftigen Brückenraums durch Aushub, Baugrundaustausch und Verfestigung bei der grundhaften Erneuerung potenziell gefährdet. Um Schädigungen entgegenzuwirken sind Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch die Fällung von Bäumen mit potentiellen Brutplätzen für besonders geschützte Vogelarten und mit potentiellen Quartieren von streng geschützten Fledermausarten kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei Fäll- und Rodungsarbeiten kann es auch zur erheblichen Störung oder zur Tötung von besonders und streng geschützten Vogel- und Fledermausarten kommen. Mit der Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens führen in Zusammenschau der einzelnen Punkte der vorhergehenden Darstellung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope. Mit entsprechenden Ausgleichs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Bei den Maßnahmen handelt es sich um übliche Maßnahmen

im Rahmen von Bauvorhaben sowie die ökologische Baubegleitung wird festgeschrieben, die die Umsetzung der Maßnahmen prüft und betreut.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Boden ist im südlichen Vorhabensbereich entlang des Deichs mit Intensivgrünland bereits stark anthropogen beeinflusst, d. h. der natürliche Bodenzustand wurde in der Vergangenheit bereits beeinträchtigt. Für die Pfeiler bei Baukilometer 0+073 und 0+106 wird eine Fläche versiegelt, die bisher nur wenig bis kaum verändert wurde und im Übergang zur Flussböschung verläuft. Das nördliche Widerlager wird auf einem Bereich gebaut, auf dem für ein früheres Brückenbauwerk bereits ein Widerlager errichtet wurde. Hier sind noch Teile des alten Fundaments vorzufinden. Die Bodenfunktion ist hier dadurch bereits eingeschränkt. Es hat sich im Laufe der Jahre eine Substratschicht durch Anflug gebildet. Zusätzlich zur anlagebedingten Neuversiegelung werden die Bodenfunktionen durch Überformung durch die Ergänzung des Deichs zum Hochwasserschutz und für die Anpassung der Widerlager an das Gelände beeinträchtigt. Die Überprägung bedeutet einen Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Das Bodenprofil der vorhandenen Böschungen des Deichs im südlichen Bereich, die zum Hochwasserschutz bereits angelegt wurden, ist jedoch bereits verändert worden (Umfang ca. 185 m²).

Die Neuversiegelung beträgt 120 m², gleichzeitig werden aber 105 m² entsiegelt. Insgesamt ergeben sich durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wobei es sich im Wesentlichen um bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Böden handelt, vor allem im Bereich des Hochwasserschutzdeichs, so dass die Auswirkungen unerheblich sind. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte) liegen nicht vor. Um den Boden während der Bauarbeiten zu schonen, wird die Baustraße auf einer Vlies- und Kiesschicht angelegt. Die Arbeiten werden in entsprechend schonender Weise und nur durch angemessenen Geräteeinsatz (Gewichtsbeschränkung) durchgeführt. Der Geräteeinsatz soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um eine unnötige Verdichtung des Bodens zu verhindern.

Das Baugrundgutachten empfiehlt folgenden Umgang mit dem anstehenden Boden für die Brückenkonstruktion: Im Bereich des nördlichen Auflagers soll die Gründung des Widerlagers auf dem anstehenden Quarzporphyr mittels einer Flachgründung erfolgen. Für die Fundamente ist eine frostsichere Einbindetiefe von mind. 1,0 m einzuhalten. Die Vorderkante des Auflagers wird mindestens 1,0 m hinter die Steiluferkante verlegt. Im Fall von Kluffkörperausbrüchen wird so eine Hohllagerung des Widerlagers verhindert. Verfüllte Klüfte sind von Locker- und Verwitterungsmaterial zu beräumen und mit einem Unterbeton zu verfüllen.

Aufgrund von anfallenden Wasserhaltungsmaßnahmen und den dafür zu errichtenden Baugruben für Flachgründungen im Bereich des südlichen Widerlagers und der Pfeilerstandorte, empfiehlt das Baugrundgutachten an diesen Standorten die Herstellung von Tiefgründungen. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten für die Brücke beträgt 690 – 700 m³. Für die Erdarbeiten zur Hochwasserschutzwand ergeben sich ca. 440 m³.

Das Vorhaben wird auch auf bisher weitestgehend unversiegelten Flächen umgesetzt, greift aber auf den ehemaligen Brückenstandort von vor 1995 zurück. Auf der Nordseite existiert noch ein massiver Unterbau, der für den Neubau genutzt wird. Dennoch werden für das Brückenbauwerk sowie für den Wegebau Neuversiegelungen von ca. 120 m² unbefestigter Fläche in Anspruch genommen. Weitere Flächen werden außerdem teilversiegelt. Ein Ausgleich der verloren gegangenen Bodenfunktionen kann nur durch

Entsiegelung bewirkt werden. Die alte Stegbrücke soll abgerissen werden. Mit dem damit verbundenen Abbau eines Pfeilers und des südlichen Widerlagers erfolgt eine Entsiegelung von ca. 105 m².

Für die Baustraße und die Baustelleneinrichtung erfolgt eine baubedingte Flächeninanspruchnahme. Diese erfolgt überwiegend auf versiegelten Flächen, da im direkten Umkreis des Vorhabens Straßen- und Wegeflächen anstehen: im südlichen Bereich befindet sich ein über 400 m² großer Parkplatz, der hierfür genutzt werden soll. Im unbefestigten Bereich auf der flussnahen Grünfläche erfolgen die Errichtung der Baustraßen und die Einrichtung von Bauflächen für Baugerät auf Vlies oder Schotter ohne Entfernung des natürlich vorhandenen Bodens.

Trotz der sensiblen Lage des Bauwerks kann in der Zusammenschau der genannten Einflussfaktoren davon ausgegangen werden, dass Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden führen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Wegen der geomorphologischen Verhältnisse hat sich am unmittelbaren Baustandort ein geschlossener Grundwasserhorizont ausgebildet, der mit dem Oberflächenwasser der Flöha korrespondiert. Laut Baugrundgutachten konnte im Felshorizont ein Wasserstand ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um grundwasserähnliches Berge- bzw. Kluftwasser, welches auf lokal begrenzte Trennflächen innerhalb des Gesteinshorizontes beschränkt ist und dem Vorfluter zuströmt. Die erkundeten Wasserhorizonte unterliegen jahreszeitlichen und/oder witterungsbedingten Schwankungen und stellen somit einen temporären Zustand dar. Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet. Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebietes. Dieses verläuft auf der nördlichen Stadtseite (es handelt sich dabei um Grundwasserkörper mit Grundwasserschäden, die zu sanieren und zu sichern sind).

Für den Ersatzneubau werden unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) beansprucht (ca. 120 m²). Dabei kommt es zum Verlust von Retentionsfläche, d. h. die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens zur Grundwasserneubildung ist auf dieser Fläche nicht mehr gegeben. Gleichzeitig wird durch Entsiegelung eines Widerlagers und des Pfeilers der alten Brücke eine Fläche von ca. 105 m² für die Grundwasserneubildung zurückgegeben. Insgesamt erfolgt nur eine relativ kleinflächige Beanspruchung von Retentionsfläche durch Eingriffe in das Bodenprofil, jedoch innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Auf Grund der sonst weitgehend nicht versiegelten Fläche unterhalb der Brücke bleibt eine hohe Wasserrückhaltung und Versickerung gewährleistet.

Ferner sind Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehene, also Verfahren, die den natürlichen Grundwasserspiegel absenken und in der Baugrube anfallendes Niederschlagswasser bzw. aus dem Baugrund eindringendes Wasser der verschiedenen Formen zu fassen und abzuleiten. Im Bereich des südlichen Auflagers und der beiden Pfeilerstandorte sind bei Tiefgründungen Wasserhaltungsmaßnahmen beim Heben von temporär auftretenden Niederschlagswässern anzuwenden.

Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes ist von einer hohen Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag auszugehen, da er mit dem Fließgewässer zusammenhängt. Für die Bauzeit sind daher Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen zu treffen. Daher ist auf den Einsatz von wassergefähr-

denden Bau- und Betriebsstoffen zu verzichten. Der Abbau des Brückengeländers und der Holzlatten der Bestandsbrücke erfolgt über manuellen Abtrag und nicht unter dem Einsatz von Baugerät im Flusslauf, um den sensiblen Fließgewässerlebensraum nicht zu beeinträchtigen. Nur für den Abriss des bestehenden Unterbaus und den Aufbau des neuen Unterbaus der neuen Stegbrücke darf im unbefestigten Bereich auf der südlichen Uferseite eine temporäre Baustraße auf der Grünfläche auf Vlies oder Schotter ohne Entfernung des natürlich vorhandenen Bodens errichtet werden, um das Bodengefüge ungestört zu erhalten. Die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Betriebsstoffen und von Abbruchmaterial sind außerhalb des Überschwemmungsbereiches einzurichten. Bei wassergefährdenden Stoffen ist auf sichere Lagerung und sicheren Umgang zu achten. Kommt es dennoch zu temporären Arbeiten am Wasser, so ist das Aufwirbeln von Flusssedimenten zu unterlassen bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Um einen Eintrag von Baustoffen in das Gewässer zu vermeiden ist Abtragungsmaterial immer in Schutzvorrichtungen aufzufangen bzw. zu lagern. Die Arbeiten sind in entsprechend schonender Weise und nur mit angemessenem Geräteeinsatz durchzuführen. Das Baufeld für die Baustelleneinrichtung und für den Bewegungsraum durch Geräteeinsatz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Baugrenze wurde bereits im Vorfeld der Planung eingeschränkt, um das Fließgewässer nicht unnötig zu belasten. Der Rückbau von Baustraße und Baufeld muss mit Entfernung von vorübergehend eingebautem Material und mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einhergehen. Die Grundsätze des Merkblattes zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen (Landkreis Mittelsachsen) sind zu beachten.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Fließgewässer Flöha

Der Untersuchungsraum wird durch die Flöha gequert, einem Fließgewässer 1. Ordnung, das zum Flussgebiet der Mulde gehört. Auf der rechten Uferseite münden der Mühlgraben bzw. der Wetzelsbach in die Flöha.

Das Untersuchungsgebiet berührt am Südufer das „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz – Risikobereich Flöha/Zschopau“. Auf diesen Flächen ist bei Planungen und Maßnahmen das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen sowie das Gebot der Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu berücksichtigen. Im gleichen Bereich verläuft das „Vorranggebiet Hochwasserschutz – Überschwemmungsbereich Flöha“. Das bedeutet, dass nicht bebaute Überschwemmungsbereiche zu erhalten bzw. verloren gegangene Überschwemmungsbereiche zurückgewonnen werden sollen. Diese Gebiete sind von Nutzungen, die den Wasserrückhalt verhindern und/oder hochwasserunverträglich sind, freizuhalten. Dies betrifft auch eine Bebauung. Der Verlust solcher Gebiete, die nicht an anderen Stellen ausgeglichen werden können, soll vermieden werden. Ausnahmen nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78 a Abs. 2 WHG werden unter A VI im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde und der LTV erteilt. Demnach darf das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Flöha nach § 72 SächsWG durchgeführt werden.

Der Ersatzneubau beeinträchtigt weder die Hochwasserrückhaltung noch geht Rückhalteraum verloren. Im Plangebiet der Brücke befinden sich öffentliche Hochwasserschutzanlagen gemäß § 78 SächsWG. Diese werden im Zuge des Ersatzneubaus lediglich der neuen Brücke angepasst, die dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 SächsWG wird unter A VII im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde und der LTV erteilt. Der Hochwasserabfluss und der bestehende Hochwasserschutz werden dabei nicht beeinträchtigt. Der HQ100-Wasserspiegel der Flöha wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Brückenunterkante ist ausreichend

hoch um einen freien Abfluss unter der Stegbrücke zu gewährleisten. Der Freibord beträgt im Mittel 1,88 m, der Mindestfreibord von 0,50 m wird somit eingehalten.

Die Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt anhand des Natürlichkeitsgrades, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer im Naturhaushalt (u. a. Selbstreinigungsvermögen, Lebensraumfunktion, Retentionsvermögen) sich mit der Abnahme der Störungsintensität erhöht. Ein naturnahes Gewässer mit unverbauten Ufern und entsprechender gewässerbegleitender Vegetation (z. B. Ufergehölze) hat einen hohen Natürlichkeitsgrad. Die Flöha ist in diesem Bereich als naturnahes Fließgewässer auch ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG. Dieses wird durch die Bauausführung gefährdet, da die Gefahr des Eintrags von Betriebsstoffen in das Fließgewässer besteht und so zum Fließgewässer zugehörige Strukturen wie die Ufer beeinträchtigt werden können. Dem wird durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt, eine Ausnahme genehmigung wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (vgl. A VIII 1).

Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung des Brückenbauwerkes erfolgt über die Neigung des Bauwerkes zu den anschließenden Wegeflächen und über Abläufe entlang der Brückenpfeiler.

Für das Widerlager im südlichen Bereich soll eine Entwässerung der Hinterfüllung durch Anordnung einer Drainage erfolgen. Beim nördlichen Widerlager weist der in der Gründungssohle anstehende Fels keine ausreichende Versickerungsfähigkeit auf, so dass der Bau von Grundleitungen, d. h. unzugänglich im Erdreich verlegten Entwässerungsleitungen, die das Abwasser in den Anschlusskanal, einschließlich Betonsockel neben dem Entwässerungsbereich erforderlich wird.

Durch die geplante Entwässerung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Einhaltung der Hinweise der unteren Wasserbehörde und einem Monitoring der Bauarbeiten können nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Es befindet sich kein Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet im Vorhabensraum. Das nächste Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet liegt im südlichen Stadtbereich südlich der Zschopau.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft bzw. Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Grundlage der Beschreibung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und Siedlungs-, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbildes spielt vor allem die anlagebedingte Wirkung eine Rolle, da es mit dem Vorhaben zur Veränderung des Landschafts- bzw. Stadtbildes kommen kann.

Bei der alten Brücke handelt es sich um eine Holzbrücke; die neue Brücke wird als Stahlbrücke umgesetzt. Damit erfolgt anlagebedingt eine visuelle Veränderung durch die Brückenoptik, jedoch nicht in einem beeinträchtigenden Umfang, da die neue Brücke in zurückhaltender Optik geplant ist und das alte Brückenbauwerk abgetragen wird, die neue Brücke aber im selben Landschafts- und Naturraum verläuft.

Mit der geringfügigen Verlagerung des Brückenstandortes kommt es zum Verlust von Bäumen auf dem südseitigen Uferbereich. Insgesamt müssen zehn Bäume gefällt werden. Sie müssen für den Aufbau von Pfeilern bzw. für den Abbau der alten Brücke gefällt werden. Zwei dieser zehn Bäume sind mehrstämmige, hochwüchsige Altbäume mit sehr großen Stammdurchmessern, die übrigen sind dünnstämmige junge Bäume, die als Aufwuchs auf der Hangseite gewachsen sind. Da nur zwei markante Bäume entnommen werden und die übrigen acht Bäume sich als Aufwuchs entwickelt haben, ist der Verlust hier aus landschaftsbildprägender Sicht als gering einzustufen. Eingriffe können durch die Maßnahme A 4 ausgeglichen werden, die auch Wirksamkeit für die Kirchenbrücke entfaltet.

Auf der nördlichen Flussseite werden für Bauarbeiten auf dem Flurstück Nr. 104/10 der Gemarkung Flöha ca. 50 m² Waldfläche (ein Baum sowie Gesträuch) temporär in Anspruch genommen. Die Bereiche liegen am Hang und sind weitestgehend mit jungem Aufwuchs bestanden. Im diesem Bereich befinden sich keine großwüchsigen oder dickstämmigen Altbäume. Der Eingriff wird als nicht beeinträchtigend für das Landschaftsbild eingestuft, zumal nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Neubegrünung in die Wege geleitet wird.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Da das Vorhaben im Wesentlichen am selben Standort in einem anthropogen bereits veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die Stegbrücke in Flöha-Gückelsberg soll aufgrund ihres Zustandes durch einen Ersatzneubau etwas oberhalb des jetzigen Standortes ersetzt werden. An dem geplanten Standort befand sich bereits früher ein Brückenbauwerk, dessen noch vorhandenes Widerlager für den Ersatzneubau verwendet wird. Die neue Fahrrad- und Fußgängerbrücke ist als Stahlkonstruktion vorgesehen, welche auf zwei Widerlagern und zwei Pfeilern gelagert werden soll. Die Gesamtlänge der Brücke beträgt ca. 81 m, die Spannweiten der Brückenfelder liegen zwischen 25 m und 40 m. Die Pfeiler liegen außerhalb des Gewässers. Nach dem Neubau soll das alte Brückenbauwerk abgebaut werden.

Beim Ersatzneubau wird die südlich verlaufende Hochwasserschutzmauer aus Beton ersetzt und der Deich zur Hochwassersicherung angepasst. Die Oberflächenbefestigung der südlichen Wege wird erneuert bzw. im nördlichen Bereich neu verlegt. Im Rahmen des Neubaus der Stegbrücke werden für die Brücke sowie für den anschließenden Wegebau Neuversiegelungen von ca. 120 m² unbefestigter Fläche anlagebedingt in Anspruch genommen. Nach Aufbau der neuen Brücke wird die bestehende

Stegbrücke abgebaut und Flächen, die bisher versiegelt waren, werden entsiegelt. Die Fläche für die Entsiegelung beträgt ca. 105 m² (dabei nicht mitgerechnet sind Flächen, die als unbefestigter Weg im Bereich des alten nördlichen Widerlagers erhalten bleiben und solche, die als Verkehrsbegleitgrün im Bereich der neu auszubildenden nördlichen Böschung angelegt werden). Für die Baustraße und die Baustelleneinrichtung erfolgt außerdem eine baubedingte Flächeninanspruchnahme. Diese erfolgt überwiegend auf versiegelten Flächen, da im direkten Umkreis des Vorhabens Straßen- und Wegeflächen anstehen: im südlichen Bereich befindet sich ein über 400 m² großer Parkplatz, der hierfür genutzt werden soll. Der Parkplatz bietet sich an, da er bereits befestigt ist und außerdem außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt. Im unbefestigten Bereich auf der flussnahen Grünfläche erfolgen die Errichtung der Baustraßen und die Einrichtung von Bauflächen für Baugerät auf Vlies oder Schotter ohne Entfernung des natürlich vorhandenen Bodens. Der Rückbau von Baustraße und Baufeld erfolgt mit Entfernung von vorübergehend eingebautem Material und mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Nach Fertigstellung der neuen Brücke wird der alte Brückenbestand vollständig zurückgebaut.

Schon die Vorhabensmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

- Schutzmaßnahmen:
 - S 1 – Temporärer Schutz der Bestandsbäume während der Bautätigkeit,
- Gestaltungsmaßnahmen:
 - G 1 – Begrünung mit Ansaat/ mit Pflanzungen.
- Vermeidungsmaßnahmen:
 - V 1 – Schutzmaßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baubetrieb,
 - V 2 – Bauzeitenregelung,
 - V 3 – Ökologische Baubegleitung (inklusive Teilmaßnahme – Bergung und Umsiedlung geschützter Arten bei Nachweis),
 - V 4 – Artenschutzrechtliche Baustellengestaltung,
 - V 5 – Schaffung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Ersatzquartieren für Fledermäuse (bei Nachweis),
 - V 6 – Bauzeitenregelung Fischeschonzeit.
- Ersatzmaßnahmen:
 - E 1 – Begrünung von Waldflächen.

- Ausgleichsmaßnahme:

A 1 – Entsiegelung,

A 2 – Gehölzpflanzungen,

A 3 – Flächenrekultivierung nach Entsiegelung,

A 4 – Kohärenzmaßnahme FFH-Gebiet (gilt gleichzeitig für die Kirchenbrücke, Az. C32-522/890).

Ferner ist eine Reihe von Nebenbestimmungen unter A IV vorgesehen, die sich ebenfalls positiv auf die Schutzgüter des UVPG auswirken.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die Ersatzmaßnahme E 1 besteht kein Kompensationsdefizit.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von geringem Umfang sind. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 15 m² Nettoneuersiegelung und zehn Baumfällungen sowie Baumaßnahmen an den Widerlagern der Brücke. Ferner können Larven der Grünen Keiljungfer beeinträchtigt (was aber durch geeignete Schutz- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden kann). Ggf. sind Quartiere besonders geschützter Arten betroffen, was aber erst im Rahmen der ökologischen Baubegleitung feststeht und in diesem Fall zu der Anlage von Ersatzquartieren führt.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Insbesondere würde der Verzicht auf das Vorhaben keine positiven Auswirkungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter haben. Für die Anwohner und die Erholungssuchenden (Schutzgut Mensch) wäre der Verzicht auf das Vorhaben sogar nachteilig.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden von zwei anerkannten Naturschutzverbänden abgegeben und werden ebenfalls in der Plangenehmigung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, zum Schutz, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VIII).

V Öffentliche und Private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Plangenehmigungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte

dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Plangenehmigungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Planung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor, auf den LBP und die Zusammenfassung unter C IV 2 wird verwiesen. Schon die Nutzung des vorhandenen Widerlagers der bis 1995 existierenden Vorgängerbrücke wirkt eingriffsvermeidend.

Trotz der Umsetzung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes verbleiben jedoch noch Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Zu deren Kompensation sieht die Planung vier Ausgleichsmaßnahmen und eine Ersatzmaßnahme vor.

Falls die Baumfällungen nicht mehr außerhalb der Schonzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen können, wurde unter A VII die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse (festgestellt unter C II) aufgrund einer behördlichen Zulassung handelt.

1.2 Natura 2000

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Es gilt die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499). Die Vorschriften der in deren Anlage genannten Einzelverordnungen gelten als Inhalt der Grundschutzverordnungen fort.

Für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ wurde eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Dabei handelt es sich um am Vorsorgeprinzip orientierte Wahrscheinlichkeitsabschätzung, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorprüfung kann vor diesem Hintergrund auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen durchgeführt werden.

Bei den als „Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung“ bezeichneten Schutzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, die projektimmanent sind, dem Stand der Technik entsprechen und unabhängig von den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes von vornherein vorgesehen wurde.

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit Verordnung der damaligen Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Flöhatal“ vom 31. Januar 2011 (SächsABl. S 198) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

(1) Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen (zum Teil mit Engtalcharakter) und strukturreichen Seitentälern, mit einem naturnahen Fließgewässer mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägungen.

(2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder.

Auf Grund des großen Umfangs, der guten qualitativen Ausprägung der Gewässerstrukturen und der zumindest fragmentarisch vorhandenen typischen und stark gefährdeten Wasservegetation ist das Vorkommen des Lebensraumtyps Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) im Gebiet als überregional bedeutsam einzustufen. Auf Grund des Alters der Bestände und des hohen Anteils an Totholz und Biotopbäumen sind die Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) im Naturschutzgebiet „Alte Leite“ ebenfalls von überregionaler Bedeutung.

(3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe und die Grüne Keiljungfer.

Die Verbreitungsschwerpunkte von Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) innerhalb Sachsens liegen im Bergland und Mittelgebirge, insbesondere

in den Naturräumen Vogtland, Mittelerzgebirge, Osterzgebirge und Sächsische Schweiz. Die Bestände beider Arten im Gebiet besitzen als Teil des Kernvorkommens landesweite Bedeutung.

(4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Im Untersuchungsgebiet sind keine LRT und auch keine Entwicklungsflächen für LRT vorhanden.

Im FFH-Gebiet wurden fünf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Managementplan erfasst. Es handelt sich dabei um das Bauchneunauge (die im Untersuchungsraum nicht vorkommt), die Groppe, den Fischotter, das Große Mausohr und die Grüne Keiljungfer.

Fischotter

Das Arthabitat des Fischotters ist im Bereich der Stegbrücke als Reproduktionshabitat ausgewiesen, weshalb eine vertiefende Betrachtung zu den Erhaltungszielen des Managementplanes zum Fischotter in der FFH-Vorprüfung erfolgte. Im Beobachtungszeitraum wurde von den Planverfassern wiederholt ein Exemplar des Fischotters beobachtet. Gemäß Managementplan stellen alle Fließ- und Stillgewässer im FFH-Gebiet Habitatflächen des Fischotters dar.

Die Größe des Gesamthabitats des Fischotters beträgt gemäß Managementplan 5.392.936 m² (ca. 539,3 ha). Der detailliert untersuchte Bereich besitzt eine Größe von 2,4 ha (entspricht ca. 0,4 % des Gesamthabitats).

Der Fischotter ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, so dass zu erwarten ist, dass er während der geplanten Tagesbaustelle ruht. Baubedingte Störungen sind daher nicht zu erwarten. Bau- bzw. anlagebedingte Barriereeffekte und daraus resultierende Individuenverluste treten bei dieser Art insbesondere dann auf, wenn durch enge Brückenquerschnitte oder größere Barrieren (z. B. hohe Staustufen) im Gewässer die Migration von Individuen im Gewässer so behindert wird, dass diese auf Land ausweichen und Straßen überqueren müssen. Bereits im Bestand stellt die Stegbrücke kein solches Hindernis dar, denn es ist ein sehr weiter Querschnitt gegeben und zumindest bei Niedrigwasser existiert ein trockener Ufersaum, besonders auf der südlichen Seite.

Ausgehend von den Zielsetzungen des Managementplanes sind von den bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Projekts bei Umsetzung der auf den Fischotter zugeschnittenen projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Baustellengestaltung entsprechend den Vorgaben im Kapitel 5.3.2 der FFH-Vorprüfung/1. Tektur) keine Auswirkungen zu erwarten (vgl. die Tabelle auf den Seiten 28-30 in der FFH-Vorprüfung/1. Tektur). Die Maßnahme A 4 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 309/1 der Gemarkung Flöha trägt zur Erhaltung des Lebensraums des Fischotters bei. Eine Beeinträchtigung des Fischotters ist nicht zu erwarten.

Eisvogel

Der Eisvogel wird weder im FFH-Managementplan noch im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet als Zielart oder kartierte Art erwähnt, weshalb er in der FFH-Vorprüfung

nicht vertiefend betrachtet wird. Da es im Plangebiet Hinweise gibt, nach denen sich unmittelbar unterhalb der bestehenden Brücke auf der rechten Uferböschung Brutröhren des Eisvogels befanden, ist ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen, obwohl keine aktuellen Beobachtungen vorhanden sind.

Allgemein kommt der Eisvogel entlang von Fließ- und Standgewässern aller Art vor, wenn auch eine Möglichkeit zur Anlage von Bruthöhlen am Gewässerufer bzw. in Gewässernähe besteht. Eisvögel brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden, jedoch kann auch die Nutzung von Brückenpfeilern und ähnlichem als Brutplatz möglich sein. Die vorhandene Biotopstruktur eignet sich damit für den Eisvogel. Bäume entlang des Fließgewässers können als Ruhestätten dienen. Die ökologische Baubegleitung soll feststellen, ob mögliche Nisthöhlen im Umkreis des abzutragenden und des neuen Brückenbauwerkes vor Abbruch und Fällung vorzufinden sind. Falls solche Feststellungen erfolgen, sind Ersatzbrutstätten zu schaffen. Bei Umsetzung dieser projektbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahme wird der Eisvogel nicht beeinträchtigt.

Grüne Keiljungfer

Für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ wurde die Grüne Keiljungfer als FFH-Anhang II Art erfasst. Daten zu der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor (vgl. den FFH-Managementplan). Aus dem Artenschutzfachbeitrag (V. Kuschka, 2017) zur Kirchenbrücke geht hervor, dass die Art die Flöha wahrscheinlich zur Reproduktion nutzt. Eine Beeinträchtigung kann vor allem baubedingt insbesondere durch Sediment- und Erdstoffmobilisierung bei Arbeiten am Fließgewässer erfolgen. Mittels Schutzmaßnahmen zur Baustelleneinrichtung wird der Eingriff in das Gewässer und damit Erdstoffmobilisierungen vermieden bzw. so gering als möglich gehalten. Der Abbau des Brückengeländers und der Holzlatten der Bestandsbrücke erfolgt manuell und nicht mittels Eingriff von Baugerät in den Flusslauf, um den sensiblen Fließgewässerlebensraum nicht zu beeinträchtigen. Nur für den Abriss des bestehenden Unterbaus und den neuen Unterbau der neuen Stegbrücke darf im unbefestigten Bereich auf der südlichen Uferseite eine temporäre Baustraße auf der Grünfläche errichtet werden. Anlagebedingt kommt es zu keinem Habitatentzug für Libellen, da die neuen Pfeiler außerhalb des Fließgewässers errichtet werden. Bei Umsetzung dieser projektbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahme wird die Grüne Keiljungfer nicht gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt.

Bachneunauge

Für das Bachneunauge wurden keine Lebensraumhabitate erfasst, ein Vorkommen der Art im Fließgewässer des Untersuchungsgebietes ist äußerst unwahrscheinlich, da das Bachneunauge sein ganzes Leben stationär verbringt und nur kurze Laichwanderungen stromaufwärts führt. Eine nähere Betrachtung kann daher unterbleiben.

Groppe

Die Groppe kann nur mäßig schwimmen, so dass selbst niedere Schwellen unüberwindbare Hindernisse darstellen. Oberläufig der Flöha außerhalb des Stadtgebietes befinden sich zahlreiche Wehre, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässers für die Groppe kaum ermöglichen. Nach Angabe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurden jedoch bei Fischbestandsuntersuchungen einzelne Exemplare erfasst. Im Bauraum sind jedoch keine besonderen Arthabitate vorhanden, wie z. B. Reproduktionshabitate.

Durch die Brücke selbst (d. h. anlagebedingt) ergeben sich für die Fischfauna keine signifikanten Scheu- und Vergrämungseffekte, die einen Erhaltungszustand verschlech-

tern würden. Lärm, Licht, Schattenwurf (akustische und optische Reize) von Bautätigkeiten, Verkehr und Transport können zu einer Beunruhigung und Störung von Fischlebensgemeinschaften führen. Es kann zu einer zeitweiligen Beunruhigung und Störung der Fische in unmittelbarer Umgebung der Bagger- und Rammarbeiten kommen, die Störungen sind räumlich und zeitlich jedoch begrenzt und Ausweichräume ähnlicher Qualität sind im direkten Umkreis im Fließgewässer vorhanden.

Aufgrund des begrenzten räumlichen Eingriffes, da es sich nicht um Arthabitate mit besonderem Habitatpotenzial handelt und es sich nicht um einen permanenten Eingriff handelt, wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe auszuschließen ist.

Da die Groppe eine Zielart des gesamten FFH-Gebietes ist, wurden entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie Schonzeiten und Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug zu Beeinträchtigungen des Fließgewässers aufgenommen. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat in seiner Stellungnahme anlässlich des Herstellens des Benehmens Maßnahmen zum Fischartenschutz aufgestellt, bei deren (von der Vorhabenträgerin zugesicherten Einhaltung) dem Vorhaben zugestimmt wurde.

Die Fischschonzeiten sind im Kapitel 5.3.3 der FFH-Vorprüfung/1. Tektur enthalten und geben den zeitlichen Bauplan vor. Die Fischschonzeit der Groppe ist ganzjährig, so dass eine Einhaltung der Fischschonzeit für die Groppe nicht möglich ist. Aufgrund des räumlich und zeitlich begrenzten Eingriffes durch das Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass unter Wahrung der insbesondere in den Kapiteln 5.3.3 und 5.3.4 der FFH-Vorprüfung/1. Tektur umschriebenen Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen zum Fischschutz unter A IV 4 eine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe auszuschließen ist.

Insbesondere ist vorgesehen, dass die Baustelleneinrichtung und der Baubetrieb in einer Weise zu erfolgen haben, die das Fließgewässer in seiner Struktur nicht beeinträchtigt. Da die Groppe hohe Ansprüche an die Gewässergüte und -beschaffenheit stellt und eine Verschlechterung der Gewässergüte ein wesentlicher Gefährdungsfaktor der Art ist, ist der Schutz des Fließgewässers wesentlich. Die Maßnahme V 1 zielt darauf ab, dass es zu keinem Eintrag von Baustoffen kommt und so eine unnötige Aufwirbelung von Sedimenten vermieden wird. Die Lagerflächen müssen außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen bzw. mindestens so beschaffen sein, dass Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen bei Hochwasserereignissen schnell beräumt werden können. Damit wird die Verklausungsgefahr bei Hochwasserereignissen an unterstrom befindlichen Brückenbauwerken verringert. Damit es nicht zu einem unnötigen Aufwirbeln von Sedimenten durch Stoffeintrag während der Bauarbeiten kommt, ist im Rahmen der Maßnahme vorgesehen, dass landwärtige Baustraßen so erfolgen, dass sie aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringere Bedeutung haben. Um einen Stoffeintrag in den Boden und das Grundwasser und in diesem Zusammenhang in das Fließgewässer zu vermeiden sind Geovliese mit Tragschicht oder Baggermatratzen auszulegen. Diese dienen ebenso der Begrenzung von Baustraßen als auch dem Schutz des Bodens vor Stoffeintrag und Verdichtung. Ein Stoffeintrag und eine Verdichtung des Bodens können sich indirekt auf das Fließgewässer (in Verbindung mit dem Grundwasser) auswirken und somit auch auf den Lebensraum der Groppe.

Biber

Weder im FFH-Managementplan noch im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wird der Biber als Zielart oder kartierte Art erwähnt. Biber können den Untersuchungsraum als Wanderkorridor jedoch frequentieren. Am Nordhang werden nur einzelne Bäume in höherer Lage entfernt, die bereits aufgrund der Steil- und Höhenlage als Habitat des

Bibers ungeeignet sind. Im Bereich des Südufers werden zwar einzelne Weiden gefällt, der gesamte südliche Uferbereich mit gesamter angeschlossener Wiesenfläche bleibt jedoch unberührt und in seiner bisherigen Form erhalten. Es befindet sich aktuell kein Bau des Bibers (als Röhre) im Bereich der Stegbrücke. Für den Biber gelten aufgrund ähnlicher Lebensweise die für den Fischotter getroffenen Aussagen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.

Fledermäuse

Im FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg“ befindet sich in 2 bis 9 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Flöhatal“ ein Winterquartier des Großen Mausohrs. Der nördliche Teil des Flöhatal ist vor allem als Jagdhabitat für die Mausohren der Wochenstube in Oederan von Bedeutung. Eine Kohärenz zwischen den beiden FFH-Gebieten liegt somit vor. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nicht zu erwarten. Hinweise für eine vertiefte Überprüfung haben sich nicht ergeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der im Kapitel 5.3 der FFH-Vorprüfung vorgesehenen projektbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Flöhatal“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG. Für die Prüfung herangezogen wurde auch der Fachbeitrag Artenschutz zum Vorhaben Kirchenbrücke (Az. C32-0522/890) von Herrn Dr. Kuschka vom 5. September 2017 herangezogen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
 - c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Untersucht wurden Säugetiere (Biber, Fischotter, Fledermäuse), Vögel, Fische und Rundmäuler sowie Libellen.

Der Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Auch regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung einbezogen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für das Vorhaben Stegbrücke nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Schutzzäune).

Um festzustellen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird, sind zunächst die Wirkungen des Vorhabens zu betrachten. Dabei handelt es sich um baube-

dingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen. Die baubedingte Wirkungen sind temporär durch den Bau der Brücke vorhanden und treten einmalig, wiederholt oder andauernd während der gesamten Bauzeit auf. Die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft infolge der Existenz der Brücke, übersteigern aber nicht das bisherige Maß.

Baubedingt kann es in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten zu folgenden Wirkungen kommen:

- Individuenverluste bei Räumungs- oder Bauarbeiten bei nicht oder wenig mobilen Arten (z. B. Libellenlarven) sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien auch mobiler Arten (z. B. Säugetiere, Vögel). Der Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung, Brückenabriss oder Baubetrieb sowie Barrierewirkungen. Um der Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegenzuwirken, sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen, da das Vorhaben nahezu am selben Standort errichtet wird und keine Nutzungen stattfinden werden, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Im Einzelnen ergibt die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Folgendes:

Biber, Fischotter

Bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 1, V 3 und V 4) wird für Biber und Fischotter kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse

Bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 3 und V 5) wird für Fledermäuse kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eisvogel

Für den Eisvogel wird bei Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 3 und V 5) kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Groppe

Für die Groppe wird bei Umsetzung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 1, V 3, V 4 und V 6 sowie bei Erfüllung der Nebenbestimmungen A IV 4.1 und 4.2) kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Libellen

Für die Grüne Keiljungfer wird bei Umsetzung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 1, V 3 und V 4 sowie der Umsetzung der der im

„Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Mittelsachsen enthaltenen Maßnahmen) kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Ergebnis

Durch das Vorhaben wird bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

1.4 Biotopschutz

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope die Flöha als naturnahes Fließgewässer und die offenen Felsbildungen, die benachbart auf der Nordseite des neuen Brückenstandortes verlaufen, vorhanden.

Eine Inanspruchnahme dieser gesetzlich geschützten Biotope kann nicht vermieden werden. Auch kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erfüllt wird (worst-case-Betrachtung). Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (insbesondere bei vollständiger Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen). Von den Verböten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dies ist ausweislich der Ausführungen unter C V 1.1 der Fall. Auf der Grundlage der zur Erforderlichkeit der Planung gemachten Ausführungen sowie der Feststellungen in C II geht die Plangenehmigungsbehörde außerdem davon aus, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

2 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Ausbaumaßnahme beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

Sämtliche vom Bauvorhaben betroffene Grundstückseigentümer haben der Vorhabenträgerin eine Bauerlaubnis für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erteilt.

3 Wasserrecht

3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für Einleitungen in die Flöha nicht erforderlich, da der Sachverhalt aufgrund der geringen Menge und schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers bei lediglich einem Bauwerk (hier der Brücke) unter den Allgemeingebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG fällt und somit erlaubnisfrei ist.

3.2 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehene Gewässerquerung sind §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt. Genehmigungen werden daher für Baumaßnahmen an Anlagen im Bereich eines oberirdischen Gewässers erteilt, insbesondere der Errichtung des Brückenneubaus und der Einleitstellen.

Die Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG sind im Tenor der Plangenehmigung unter A V enthalten.

3.3 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend hat die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 23. Mai 2019 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie bestätigt.

3.4 Hochwasserschutz

3.4.1 Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Flöha nach § 72 SächsWG und den daraus resultierenden Schutzvorschriften des §§ 78, 78a WHG. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus und den Abriss der alten Brücke werden sowohl die Vorschriften des § 78 Abs. 4 WHG als auch des § 78 a Abs. 1 Nr. 1, 5 WHG erfüllt. Für dieses Vorhaben war somit eine Prüfung einer Zulassung bzw. Genehmigung von den Untersagungsverboten gemäß § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78 a Abs. 2 WHG durch die obere Wasserbehörde durchzuführen. Diese hat der Plangenehmigungsbehörde ihr Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 19. Juni 2019 mitgeteilt und aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Befreiung vom Verbot entsprechend § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78 a Abs. 2 WHG zugestimmt. Diese Befreiung ist in dieser Plangenehmigung unter A VI enthalten.

Die obere Wasserbehörde hat bestätigt, dass durch das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, da sich linksseitig der Flöha bereits entsprechende Hochwasserschutzmauern befinden, welche für ein HQ100 ausgelegt sind bzw. sich rechtsseitig das Steilufer zur Dresdner Straße anschließt und sich durch das Vorhaben daran nichts ändert. Durch das Vorhaben werden im Baubereich die vorhandenen Hochwasserschutzmauern angepasst bzw. zum Lückenschluss eine neue Hochwasserschutzmauer gebaut. Durch den Rückbau der Widerlager und des Pfeilers der alten Brücke bzw. den Neubau der neuen Widerlager und der Pfeiler und die Anpassung der wasserseitigen Böschungen an den Bestand kommt es zu keinem Verlust von Rückhalteraum. Durch das Vorhaben werden nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, da sich linksseitig der Flöha bereits entsprechende Hochwasserschutzmauern befinden, welche für ein HQ100 ausgelegt sind bzw. sich rechtsseitig das Steilufer zur Dresdner Straße anschließt und sich durch das Vorhaben daran nichts ändert. Durch die beiden Brückenpfeiler im Abflussprofil kann es zu einer Erhöhung der Wasserspiegellagen und zu einer Behinderung des Wasserabflusses kommen, was aber bei einer Breite der Pfeiler von je 0,80 m in Fließrichtung bei einem hier vorhandenen Hochwasserabflussprofil der Flöha mit einer Breite von ca. 80 m bzw. durch ein freies Abflussprofil zwischen den Pfeilern von ca. 28 m/33,60 m als unwesentlich einzuschätzen ist und was durch die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen zu keinen nachteiligen Veränderungen führt. Der Freibord von 50 cm ist mehr als eingehalten.

Der bestehende Hochwasserschutz wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Ersatzneubau der Brücke (hier insbesondere die Errichtung des linksufrigen Widerlagers) wird in die bestehenden Hochwasserschutzmauern integriert bzw. wird zum Lückenschluss eine neue Hochwasserschutzmauer, welche an die anschließenden Hochwasserschutzmauern angepasst wird, neu errichtet. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist gegeben. Der Hochwasserabfluss und der Hochwasserschutz sind gewährleistet.

Dem Vorhaben (hier: Errichtung von zwei Pfeilern im Hochwasserprofil, welche den Wasserabfluss behindern können; Rückbau der Widerlager und des Pfeilers der alten Brücke bzw. Neubau der neuen Widerlager und der Pfeiler und die Anpassung der wasserseitigen Böschungen an den Bestand wodurch ein Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche stattfindet) stehen Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen, da durch das Vorhaben das Hochwasserrisiko nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde nicht erhöht wird.

Durch das Vorhaben wird der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch die beiden Brückenpfeiler mit einer Breite von je 0,80 m in Fließrichtung führen bei einem vorhandenen Hochwasserabflussprofil der Flöha mit einer Breite von ca. 80 m bzw. durch ein freies Abflussprofil zwischen den Pfeilern von ca. 28 m/33,60 m zu keiner wesentlichen Veränderung. Der Freibord von 50 cm ist mit im Mittel $\geq 1,86$ m mehr als eingehalten. Durch das Vorhaben wird die Hochwasserrückhaltung ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich linksseitig der Flöha bereits entsprechende Hochwasserschutzmauern befinden, welche für ein HQ100 ausgelegt sind bzw. sich rechtsseitig das Steilufer zur Dresdner Straße anschließt und sich durch das Vorhaben daran nichts ändert.

Durch das Vorhaben sind eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten, da durch das Vorhaben das Hochwasserrisiko nicht erhöht wird.

3.4.2 Hochwasserschutzanlagen

Das Vorhaben berührt den Schutzbereich (beidseitiger Schutzstreifen von 5 m) der Hochwasserschutzanlagen der LTV (Hochwasserschutzmauern) gemäß § 78 SächsWG, mit den daraus resultierenden Untersagungstatbeständen gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 3, 5 und 10 SächsWG. Somit ist für das Vorhaben eine Prüfung der Zulassung von den Verboten gemäß § 81 Abs. 4 SächsWG durch die obere Wasserbehörde durchzuführen. Diese hat der Plangenehmigungsbehörde ihr Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 19. Juni 2019 mitgeteilt und aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Befreiung von den Verboten nach § 81 Abs. 3 Nr. 3, 5 und 10 SächsWG entsprechend § 81 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 und Satz 3 SächsWG zugestimmt. Diese Befreiung ist in dieser Plangenehmigung unter A VII enthalten, da Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen und die Ausnahmen im Besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind.

Dem Ersatzneubau der Stegbrücke stehen aus Sicht der oberen Wasserbehörde grundsätzlich keine Belange des Hochwasserschutzes entgegen. Ein besonderes öffentliches Interesse ist bei der Nutzung der Brücke als Leitungsbrücke (Antennenkabel, Beleuchtungskabel und Schutzleitungen für Fernmeldeleitungen) und öffentlichen Fuß- und Radweg gegeben. Die Zustimmung der LTV liegt vor, Planung und Bauausführung sind mit der LTV abzustimmen.

4 Immissionsschutz

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt: Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A IV 3 sichergestellt.

5 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (bspw. Abfall, Bodenschutz etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu ist überwiegend kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde gegeben, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde. Um sicherzustellen, dass die Merkblätter „Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht“ und „Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz“ des Landratsamtes Mittelsachsen sind jeweils in der aktuellen Fassung Stand 04/2019 umgesetzt werden, wurde die Nebenbestimmung A IV 5 erlassen.

VI Träger öffentlicher Belange: Landkreis Mittelsachsen

Schreiben vom 24. April 2019, Az. WK-541-064/19 zur 1. Tektur sowie vom 23. Mai 2019, Az. 23.2-55540802-WUV_004/17 und vom 24. Mai 2019, Az. 23.4-5541-0403-140-03/19

Referat 23.1 Recht, Abfallrecht und Bodenschutz

Die Merkblätter Allgemeine Hinweise Abfallrecht und Bodenschutz seien auf Grund der neuen Rechtslage überarbeitet worden und seien in der nun beigefügten Fassung zu beachten.

Die Forderung wird durch die Nebenbestimmung A III 5 erfüllt und hat sich damit erledigt.

Referat 23.2 Forst, Jagd und Landwirtschaft

Forstfachlicher Aspekt:

Die Stegbrücke in Flöha-Gückelsberg solle aufgrund ihrer beeinträchtigten Verkehrssicherheit durch einen Ersatzneubau 20 m östlich der jetzigen Lage ersetzt werden. An dem geplanten Standort habe sich bereits früher ein Brückenbauwerk befunden. Nach Fertigstellung der neuen Stegbrücke solle das alte Brückenbauwerk abgebaut werden.

Von den Bauarbeiten werde ein kleiner Bereich einer Waldfläche auf dem Flurstück 104/10 der Gemarkung Flöha in Anspruch genommen. Für diesen Bereich sei von der Stadt Flöha eine befristete Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde beantragt und auch genehmigt worden. Diese sei jedoch mit dem 31. Dezember 2018 abgelaufen. Durch die Stadt müsse dafür eine Verlängerung beantragt werden.

Die Forderung hat sich erledigt. Die Fristverlängerung wurde mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 23. Mai 2019 erteilt.

In der Ersatzmaßnahme E1, auf Seite 45 des Landespflegerischen Fachbeitrages und im Maßnahmeblatt, werde beschrieben, dass durch das schwer zugängliche Gelände und den steinigen Untergrund ein 10 cm Oberbodenauftrag erfolge und darauf eine Pflanzung von „Sämlingen“ vorgesehen sei, um einen Anwuchserfolg sicherzustellen. Diese Vorgehensweise werde durch die untere Forstbehörde als sinnvoll erachtet.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Referat 23.4 Naturschutz

Entscheidung:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde die 1. Tektur zum Ersatzneubau der Brücke BW 5 (Stegbrücke) zunächst für nicht genehmigungsfähig erklärt, insbesondere aufgrund der Ausgleichsmaßnahme A 4 auf Teilflächen der Flöhainsel. Die Unterlagen seien zu überarbeiten.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019, Az. 23.4-5541-0403-140-03/19, wurde diese Sichtweise revidiert. Die darin vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in vollem Umfang in die Plangenehmigung aufgenommen.

Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

1. Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben befinde sich hauptsächlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Flöha nach § 72 SächsWG und den daraus resultierenden Schutzvorschriften des §§ 78, 78a WHG. Hier könnten im Zuge der Errichtung der baulichen Anlage sowohl die Vorschriften des § 78 Abs. 4 WHG als auch des § 78 a Abs. 1 Nr. 4, 5 WHG tangiert sein. Für dieses Vorhaben wäre somit eine Prüfung einer Zulassung bzw. Genehmigung von den Untersagungsverboten gemäß § 78 Abs. 5 bzw. § 78 a Abs. 2 WHG durch die zuständige Verfahrensbehörde durchzuführen.

Da im Bereich des Vorhabens eine Hochwasserschutzanlage bestehe, welche zum Schutz vor Überschwemmungen eines statistisch alle 100 Jahre wiederkehrenden Hochwasserereignisses (HQ 100) ausgelegt sei, könnten die nachteiligen Veränderungen des Wasserstands, des Abflusses im Hochwasserfall und der Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung ausgeschlossen werden. Von einer angepassten Bauweise könne ausgegangen werden.

Trotz der Hochwasserschutzanlage müsse mit Extremereignissen die über das Schutzziel der Anlage hinausgehen oder ein Versagen der Anlage (Bruch) gerechnet werden. Daher seien eigenverantwortliche Schutzvorkehrungen zu treffen (§ 5 WHG).

2. Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlage gemäß § 81 SächsWG

Das Vorhaben könne den Schutzbereich der Hochwasserschutzanlagen der LTV (Hochwasserschutzmauern) gemäß § 78 SächsWG, mit den daraus resultierenden Untersagungstatbeständen gemäß § 81 Abs. 3 SächsWG, tangieren. Somit bedürfe das Vorhaben der Prüfung der Zulassung von den Untersagungsverboten gemäß § 81 Abs. 4 SächsWG durch die zuständige Verfahrensbehörde.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die obere Wasserbehörde wurde in die Überprüfung des Sachverhalts einbezogen. Auf die Ausführungen unter C V 3.4 wird verwiesen. Die Ausnahmen von den einschlägigen Verboten werden unter A VI und A VII erteilt.

VII Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

1 Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e. V.

Schreiben vom 3. Dezember 2018

Die gewählte Vorzugsvariante für den Brückenneubau werde abgelehnt.

Begründung:

Die Vorhabenträgerin plane den Neubau der Stegbrücke über die Flöha in Flöha. Die neue, mit zwei Pfeilern gestützte Brücke solle 16 m flussaufwärts in Stahlbauweise errichtet und die vorhandene, mit einem Pfeiler gestützte Brücke abgerissen werden. Begründet werde dies mit der erheblichen Abnutzung der Holzbauteile (Oberbau) der 1995 neu gebauten Brücke. Für den Unterbau (Widerlager und Pfeiler) seien keine Schäden gemeldet.

FFH-Vorprüfung

Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Flöhatal“ würden zählen:

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung seien.

Explizit genannt seien die LRT 3260 und 91E0* sowie die Arten Fischotter und Groppe.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin könnten im Ergebnis der FFH-Vorprüfung Betroffenheiten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-R sowie Arten nach Anhang II der FFH-R im FFH-Gebiet „Flöhatal“ ausgeschlossen werden. Somit werde die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen. Von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werde daher abgesehen.

Diese Feststellungen seien falsch.

Die ausgereichte FFH-VP entspreche weder inhaltlich noch methodisch Mindeststandards.

Die Bestandserfassung des Vorhabensträgers beschränke sich auf die Abfrage von Datenbanken und die Auswertung des im Jahr 2005/6 erstellten Managementplanes in seiner Kurzfassung (in der Kurzfassung seien noch nicht einmal die Entwicklungsflächen der LRT enthalten!). Alle Angaben aus dem Managementplan (in der Regel aus dem Jahr 2004) seien als veraltet anzusehen. Welche Daten aus Datenbanken vorliegen würden und aus welchem Zeitraum, werde nicht angegeben. Datenbankfunde seien jedoch kein Ergebnis systematischer Untersuchungen sondern i. d. R. Zufallsfunde, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnten. Angesichts dieser mehr als dürftigen Datenlage überrasche nicht, dass wesentliche LRT und Habitats nicht erfasst und daher die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzziele fachlich falsch beurteilt worden seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Datengrundlage und die Methodik ist in Kapitel 1.1.2 der Unterlage 19.0 (1. Tektur) dargestellt. Demnach werden deutlich jüngere Daten als angegeben verwendet. Methodische Defizite sind nicht ersichtlich. Für FFH-Vorprüfungen müssen keine eigenen Erfassungen durchgeführt werden, vielmehr ist die Auswertung verfügbarer Daten ausreichend.

Folgende LRT, die unmittelbar im Baubereich des neuen Brückenbauwerkes liegen würden und vom Vorhaben bau- und anlagebedingt betroffen seien, würden vom Vorhabensträger nicht als solche erfasst und bewertet:

- der Ufergehölzbestand am Nordhang, bestehend aus Silberweide und Schwarzerle sei angesichts seiner Ausprägung als LRT 91E0* einzustufen,
- der Weidengehölzbestand am Südufer sei als Entwicklungsfläche des LRT 91E0* einzustufen,
- die Flöha und ihr Ufer seien als LRT 3260 einzustufen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im Untersuchungsgebiet kommen die LRT 3260 und 91E0* nicht vor, so dass sie in der FFH-VP nicht betrachtet werden mussten. Die untere Naturschutzbehörde hat diesen Sachverhalt bestätigt.

Aufgrund der fehlenden faunistischen Kartierungen bzw. veralteten Datenlage seien vom Vorhabensträger folgende Tierarten nicht oder in ihrem Habitat unzureichend erfasst worden:

Der Biber nutze den Bauabschnitt nachweislich und regelmäßig als Nahrungshabitat und Ruhezone. Er werde durch Bau und Anlage der Brücke und die Beseitigung des standortgerechten Ufergehölzbestandes in seinem Lebensraum eingeschränkt.

Der Flussabschnitt der Flöha im Plangebiet sei seit mindestens 40 Jahren Lebensraum der Westgroppe. Die Art sei durch Baumaßnahmen am Fließgewässer (Verbau vor den nördlichen Widerlagern) betroffen.

Der Flöhaabschnitt sei weiterhin Nahrungsraum des Eisvogels, einer charakteristischen Art des LRT 3260.

Bereits seit 2004 werde der Fischotter in Flöha an allen Brücken regelmäßig nachgewiesen. Es sei inzwischen wahrscheinlich, dass er auch im betroffenen Flöhaabschnitt reproduziere. Da keine Kartierungen vorgenommen worden seien, könne auch nicht festgestellt werden, dass keine Aufzuchtbaue betroffen seien. Aber auch wenn diese fehlen sollten, werde doch der Abschnitt als Ruhezone genutzt, so dass Eingriffe im Uferbereich seinen Lebensraum unmittelbar betreffen würden. Einen richtigen Bau würden Fischotter selten graben. Meist dienten ihnen Uferunterspülungen, Wurzeln alter Bäume, Baue anderer Tiere oder einfach nur dichtes Gebüsch als Unterschlupf. Ein Otter nutze innerhalb seines Reviers bis zu 40 solche Verstecke. Der Planungsabschnitt biete entsprechende Versteckmöglichkeiten, sie seien nicht untersucht worden. Für das Fischotter-Habitat sei im MaP u.a. die Maßnahme mit der Nummer 60135 vorgesehen.

Diese könne auch auf den Biber übertragen werden. Mit der Maßnahme solle u. a. das Ziel verfolgt werden, keine neue Uferverbauung bzw. keine Bebauung der angrenzenden Uferbereiche zuzulassen. Die Errichtung eines neuen Pfeilers unmittelbar am Ufer und eines neuen Widerlagers am Nordhang würden diesem Ziel umso mehr widersprechen, da sie unnötig seien (siehe Alternativenprüfung).

Spaltenbewohnende Fledermäuse in den zu fallenden Uferbäumen sowie in der Brücke.

Zu den angesprochenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Der Biber wird weder im FFH-Managementplan noch im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet erwähnt, so dass der Biber in der FFH-Vorprüfung nicht betrachtet werden musste. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde er jedoch betrachtet.

Der Fischotter wurde jedoch in der FFH- Vorprüfung betrachtet.

Aufgrund ähnlicher Lebensgewohnheiten sind die Aussagen dazu auf den gelten für den Biber übertragbar: Der Biber wie auch der Fischotter sind mobile Arten und können die Baustelle umwandern/passieren. Für den Bereich des Südufers erfolgen zwar Fällungen einzelner Weiden, der gesamte südliche Uferbereich mit gesamter angeschlossener Wiesenfläche bleibt jedoch unberührt und in seiner Form erhalten. Auch am Nordhang werden nur einzelne Bäume in höherer Lage entfernt. Diese sind aufgrund der Steil- und Höhenlage ohnehin ungeeignet als Habitat des Bibers. Der Eingriff findet außerdem nur baubedingt und temporär statt, so dass durch Maßnahmen der Baubegleitung im Bedarfsfall sowohl auf die Anwesenheit des Bibers als auch des Fischotters kurzfristig reagiert werden kann.

Die Groppe ist zwar in der Flöha insgesamt präsent, da einzelne Sichtungen bekannt sind, hat aber im Baubereich und in dessen näheren Umkreis keine besonderen Habitatpotenziale (wie Reproduktionshabitate), so dass die Art nicht vertiefend untersucht wurde. Aufgrund des begrenzten räumlichen und nur tem-

porären Eingriffes, wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine Erheblichkeit auszuschließen ist.

Der Eisvogel wird weder im FFH-Managementplan noch im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet erwähnt, weshalb er in der FFH-Vorprüfung nicht betrachtet wurde. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird die Art jedoch aufgeführt, da einzelne Nachweise bekannt sind. Die ökologische Baubegleitung sieht vor, dass vor Baubeginn zu fällende Bäume auf Höhlungen, die nördlichen Hangwände im Bereich des neuen Brückenbauwerkes auf Höhlungen und auch die abzutragende Brücke auf mögliche Brutstätten durch einen Gutachter zu untersuchen sind. Sollte sich im Zuge der ökologischen Baubegleitung herausstellen, dass Höhlen bzw. Spalten an den zu fällenden Bäumen gefunden werden, die als Nistplätze genutzt werden, so ist je Lebensstätte als Ersatz eine Eisvogelbrutröhre im umliegenden Gebiet (in maximal 1 km Umkreis an geeigneter Stelle entlang der Flöha) vor der Baumaßnahme anzubringen. Es werden nur tatsächlich bewohnte Quartiere ersetzt. Dabei ist die Nebenbestimmung A IV 2.7 anzuwenden.

Aus Sicht des NaSa e. V. sei die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen der Schutzziele bereits mit der geplanten Vorhabensvariante überstiegen. Hinzu würden kumulative Effekte durch bereits realisierte Vorhaben kommen, welche die Betroffenheit der FFH-Schutzziele verstärken würden.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit sei entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu prüfen. Dieser Punkt, der einer „Salami-taktik“ bei Eingriffen in Schutzgebiete entgegenwirken soll, werde in den Unterlagen „ausgespart“.

Dabei gäbe es an dieser Stelle viel aufzuzählen und abzu prüfen. In den vergangenen 15 Jahren sei die Flöha und ihre Aue im betroffenen Abschnitt mittelbar und unmittelbar erheblich beeinträchtigt worden, insbesondere durch Hochwasserschutzmaßnahmen sowohl im Planungsabschnitt als auch an der Zschopau im FFH-Gebiet „Zschopautal“.

Dazu zählten die Neuerrichtung von kilometerlangen Deichen, Ufermauern und Böschungsbefestigungen und die Fällung Hunderter Uferbäume. Hinzu kämen die Neuerrichtung eines Hochwasserpegels 120 m unterstrom (Eingriff in den bewaldeten Uferhang) und der Brückenbau der Kirchenbrücke (provisorisch und geplant).

In Unterlage 19.0 in der Fassung der 1. Tektur werden in Kapitel 3.3.4 die potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben dargestellt und eingeschätzt, dass vom Zusammenwirken von Vorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen zeitlich und räumlich begrenzten Eingriff. Daher ist die Betrachtung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nur in dem Maße sinnvoll, in dem diese Auswirkungen während der Bauzeit der Stegbrücke haben können. Die Einschätzung, dass das Zusammenwirken der im Kapitel 3.3.4 genannten Vorhaben (einschließlich des Neubaus der Kirchenbrücke) keine Beeinträchtigungen auslöst, ist nachvollziehbar und wird von der Plangenehmigungsbehörde geteilt.

Außer Betracht bleiben die in den letzten Jahren erfolgten Gehölzfällungen entlang der Flöha, da die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Gehölzfällungen oder Gehölzpflegemaßnahmen entlang der Gewässerrandstreifen auf der Grundlage des SächsWG und des WHG zur Sicherung des Wasserabflusses oder den Bewirtschaftungszielen der Flöha durchführt und daher aus

anderen Gründen in den Naturraum einwirkt als bei der Umsetzung eines Infrastruktur- oder baulichen Hochwasserschutzvorhabens. Insbesondere sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abweichend von Verboten den Gewässerrandstreifen betreffend zulässig sowie Gewässer- und Deichunterhaltungsmaßnahmen.

Alternativenprüfung

Angesichts der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet sowie den möglicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzziele würden sich entsprechende Anforderungen an die Varianten- (Alternativen-)prüfung ergeben, die vorliegend nicht ansatzweise erfüllt werden würden.

Es seien ausschließlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt und eine Abschätzung der Erheblichkeit der Baumaßnahme erst im letzten Schritt und ausschließlich für eine Variante vorgenommen worden. Diese Vorgehensweise führe dazu, dass offensichtliche und sich aufdrängende Eingriffsvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen wie die Instandsetzung im Bestand oder – sollte tatsächlich ein Neubau unumgänglich sein, was aber bezweifelt werde – die Verringerung der Pfeilerzahl im Überschwemmungsgebiet nicht aufgegriffen und umgesetzt worden seien.

In der im Jahr 2014 erfolgten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung seien Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen bzw. ein kompletter Neubau aus Kostengründen gegeneinander abgewogen worden. Im Ergebnis wurde sich für einen Ersatzneubau ausgesprochen. Die im Jahr 2015 durchgeführte Vorplanung (Variantenuntersuchung) habe dann drei verschiedene Bauwerksvarianten verglichen, wobei letztlich die Dreifeld-Fachwerkbrücke in Verbundbauweise (jetzt in der Variante Stahl) wiederum aus Wirtschaftlichkeitsgründen gewählt worden sei. Die drei Varianten hätten den Unterlagen nicht beigelegt. Da die beiden anderen Bauwerksausführungen mit Schrägseilbrücke (wie die bestehende Brücke) ausgestattet werden sollten, liege die Vermutung nahe, dass diese einen ähnlichen Unterbau, bestehend aus zwei Widerlagern und einem Pfeiler aufweisen würden. Soweit der Unterlage zu entnehmen sei, seien lediglich die Holzteile der Brücke reparaturbedürftig. An den Widerlagern, Pfeilern und der Schrägseilaufhängung seien keine Schäden festgestellt worden. Es liege daher nahe, diese weiter zu nutzen und nur den Oberbau zu ersetzen (z. B. durch eine Stahlkonstruktion).

Bei einem Verzicht auf einen kompletten Neubau und stattdessen einem Ersatzneubau des Oberbaues auf der jetzigen Stelle würden folgende bau- und anlagebedingte Eingriffe ganz oder weitgehend entfallen:

- Widerlagerbau, Pfeilerbau und Baumfällungen, damit Eingriffe in den LRT 91E0* und das Habitat von Fischotter und Biber, Eingriffe in den nördlichen Hang und die damit verbundenen Gewässerschutzmaßnahmen während der Bauzeit im LRT 3260 und dem Habitat Westgrope.
- Inanspruchnahme des besonders geschützten Biotop mit der ID-Nr.5144§059096 durch Errichtung des nördlichen Brückenpfeilers Eingriffe in den Hochwasserdeich/Hochwasserschutzwand Rückbau, Tieferlegung und Ersatzneubau des Rad- und Gehwegabschnittes vor dem Wohngebiet, Wegebau an der Dresdner Straße.

Während der Baumaßnahme könnten die Leitungen provisorisch überführt werden, wie es auch bei anderen Brückenbauarbeiten möglich sei (ansonsten müssten ja alle reparaturbedürftigen Brücken – und die meisten hätten einen Leitungsbestand – abgerissen und an anderer Stelle neu gebaut werden). Da Wasser- und Abwasserleitungen so-

wieso gedükert werden sollten, könne dies auch im Vorfeld des Oberbauersatzes erfolgen. Eine zeitweilige Umleitung des Radweges sei zumutbar. Möglicherweise könne auch die Bauzeit von jetzt neun Monaten deutlich verringert werden, was im Übrigen die baubedingten Beeinträchtigungen in das FFH-Gebiet weiter mindere. Man gewinne den Eindruck, dass angesichts der relativ geringen Bedeutung der Fußgängerbrücke es wieder einmal nicht teuer genug werden könnte, umso mehr, da bereits vor 24 Jahren mit der Wahl einer Holzbrücke in diesem feuchten Flusstal die erste teure Fehlentscheidung getroffen worden sei. Gegebenenfalls sollten hier Amtshaftungsansprüche geprüft werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die Ausführungsvariante der Vorhabenträgerin. Der Vortrag der Vorhabenträgerin wird von der Plangenehmigungsbehörde dahingehend gewertet, dass die Vorzugslösung für das Brückenbauwerk selbst bereits dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung trägt, indem als Standort für den Ersatzneubau der Brücke jener Ort gewählt wird, an dem die Brücke bereits vor 1995 bestand, ca. 17 m oberstrom der derzeit bestehenden Holzbrücke. An dieser Stelle auf der Seite der Dresdner Straße existiert noch ein massiver Unterbau (der Unterbau des nördlichen Widerlagers), auf dem aufgebaut werden und weitere Eingriffe vermieden werden können.

Die Alternativprüfungen der Vorhabenträgerin schlossen Untersuchungen über die Instandsetzung des bestehenden Holzüberbaus und die Nutzung der bestehenden Unterbauten mit ein. Die neue Brücke soll barrierefrei gebaut werden und außerdem den Hochwasserschutzzielen genügen. Das hätte zur Folge, dass die Gradienten des Überbaus – eben nicht nur konstruktionsbedingt - höhenmäßig anzupassen wäre. Dabei müssten auch die Unterbauten angepasst werden. Infolge der so entstehenden Lasterhöhungen müssten mindestens die bestehenden Unterbauten und der bestehende Pylon ertüchtigt werden, so dass auch eine Sanierung im Bestand mit großen Eingriffen verbunden wäre, aber gleichzeitig eine Lösung von geringerer Nachhaltigkeit entstehen würde.

Die Ausführungsvariante der Vorhabenträgerin ist deshalb nicht zu beanstanden.

Eingriffsausgleich

Die gewählte Variante des Bauvorhabens (Neubau und Abriss) führe zu größeren Eingriffen, als dies bei einer alternativen Instandsetzung des Oberbaus zu erwarten wäre. Sie trage dadurch nicht zu einer Eingriffsminimierung bei.

Für das Vorhaben würden sechs teilweise alte Bäume im direkten Umkreis der neuen Brücke gefällt werden und durch den Bau eines weiteren Pfeilers eine zusätzliche Neuversiegelung vorgenommen.

Wieder einmal würden der Stadtverwaltung keine eigenen Flächen für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde werde in Erwägung gezogen, eine Kompensation über den Erwerb durch Ökopunkte durchzuführen. Die Unterlagen würden darüber keine befriedigende Auskunft geben.

Die Einwendung hat sich erledigt, da in der 1. Tektur die Ausgleichsmaßnahme A 4 aufgenommen wurde. Im Übrigen werden zehn Bäume gefällt, vgl. Lageplan 19.2 in der Fassung der 1. Tektur.

Bezüglich der Variantenwahl wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Genehmigungsverfahren

Angesichts der durch die gewählte Bauvariante ausgelösten erheblichen Eingriffe in Schutzziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ mit der Beeinträchtigung eines prioritären LRTs werde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung mit Planfeststellungsverfahren als notwendig erachtet. Grundlage dazu seien eine aktuelle und nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Bestandserfassung und Bewertung der LRT und Habitate der Zielarten des FFH-Gebietes erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in dieser Plangenehmigung unter C IV enthalten. Eine Planfeststellung musste nicht durchgeführt werden, da nach § 39 Abs. 5 SächsStrG auch eine Plangenehmigung erteilt werden kann, wenn die Öffentlichkeit entsprechend dem UVPG beteiligt wurde. Dies ist erfolgt.

2 Grüne Liga Sachsen e. V.

Schreiben vom 3. Dezember 2018

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3 Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen

Schreiben vom 5. Dezember 2018

Das Schreiben ist identisch mit dem des NaSa e. V. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

VIII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit der Plangenehmigung ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.]

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur